

sachlich differenzierte Untersuchung dieser umfassenden Problematik zu erreichen, wurde das Konferenzthema nach dem Hauptreferat in vier Arbeitskreisen erörtert. Im Arbeitskreis I wurde über die objektive Funktion der Städte im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus beraten. Der Arbeitskreis II beschäftigte sich mit der Verantwortung der Stadtverordnetenversammlungen kreisangehöriger Städte im einheitlichen System der staatlichen Leitung. Um Erfahrungen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit von Städten und Gemeinden ging es im Arbeitskreis IV.

Die Rechte, Pflichten und Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlungen bei der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung standen im Arbeitskreis III zur Debatte, über -die nachfolgend berichtet werden soll. Dabei ist zu beachten, daß bereits am 14. und 15. Juni 1968 im Institut für Strafrechtspflege und Kriminalitätsbekämpfung an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ eine Beratung über die Entwicklung eines Modells der Leitung der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung in kreisangehörigen Städten stattgefunden hatte, an der vor allem Vertreter der Staatspraxis teilgenommen hatten². Auf den Ergebnissen dieser Beratung aufbauend, unterbreiteten nunmehr im Arbeitskreis III vor allem Wissenschaftler die Schlußfolgerungen ihrer theoretischen und praktischen Untersuchungen.

In dem von Dr. habil. Lehmann (Institut für Strafrechtspflege und Kriminalitätsbekämpfung an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“) vorgetragenen Referat wurde insbesondere zu den wissenschaftlichen Grundlagen eines Modells der Leitung der Kriminalitätsvorbeugung in kreisangehörigen Städten Stellung genommen. Lehmann hob den Klassencharakter der Kriminalitätsvorbeugung in der DDR hervor, indem er sie ihrem Wesen nach als Machtausübung und Machtenfaltung der die sozialistische Gesellschaftsentwicklung führenden Arbeiterklasse bestimmte. Diese Wesensbestimmung kennzeichne den zutiefst politischen Charakter der Probleme der Leitung und Organisation des vorbeugenden Kampfes gegen die Kriminalität³.

Anschließend an das Referat setzte sich Prof. Dr. Stiller (Direktor des Instituts für Strafrechtspflege und Kriminalitätsbekämpfung an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“) prinzipiell mit dem Wesen und einigen Erscheinungsformen der Konvergenztheorie auseinander. Er entlarvte den reaktionären Charakter einer Reihe typischer Ansichten, vor allem westdeutscher Theoretiker, zu den Fragen des Wesens und der perspektivischen Entwicklung der Kriminalität und ihrer Bekämpfung, mit denen die gesellschaftlichen Grundlagen der Kriminalität unter den Bedingungen des staatsmonopolistischen Herrschaftssystems gelegnet oder verschleiert werden. In der Auseinandersetzung mit solchen Theorien begründete Stiller die marxistisch-leninistische Politik der Partei der Arbeiterklasse in der DDR bei der planmäßigen Gestaltung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse, die der Kriminalität den Boden entzieht, und bei der Führung der gesamten Gesellschaft im Kampf gegen die Kriminalität.

Aus der nachfolgenden Diskussion können hier nur einige wesentliche Probleme hervorgehoben werden.

² Vgl. dazu Gürtler / Lehmann, „Absolvententreffen in Vorbereitung des 20. Jahrestages der Gründung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, Staat und Recht 1968, Heft 7/8, S. 1194 ff. (Insb. S. 1205 ff.), und Tarruhn, „Erfahrungsaustausch über Probleme der Kriminalitätsvorbeugung in Städten“, NJ 1968 S. 463 ff. In Vorbereitung auf die Beratung im Juni 1968 war ferner der Beitrag von Lehmann / Stiller, „Zur Entwicklung des Modells eines funktionsfähigen Systems der Kriminalitätsvorbeugung in den Städten“, NJ 1968 S. 289 ff., veröffentlicht worden.

³ Das Referat ist auszugsweise in diesem Heft veröffentlicht.

Systembegriff und Systembildung

Einen breiten Raum nahm die Problematik der Systembildung hinsichtlich der Gestaltung der Vorbeugungsarbeit in der Stadt ein. Die insbesondere von Lehmann - dazu in der Diskussion vorgetragenen Gedanken stellten eine beachtliche Bereicherung der theoretischen Grundkonzeption des Begriffs des Vorbeugungssystems dar. Er ging davon aus, daß jegliche Systembildung im Kriminalitätsvorbeugungsprozeß und schließlich auch die angestrebte Effektivität der Systeme zunächst völlige Klarheit darüber voraussetzen, welche generellen Elemente ein System der Vorbeugung enthalten muß und wodurch seine Struktur charakterisiert wird. Jedes Vorbeugungssystem sei ein gesellschaftliches System, das sich als Komplex bewußt zu gestaltender Wechselbeziehungen darstelle, durch die und über die die objektiven gesellschaftlichen Erfordernisse realisiert werden. Der spezifische klassenmäßige Charakter sozialistischer Vorbeugungssysteme bestehe darin, daß mit ihrer Hilfe die Arbeiterklasse unter der Führung ihrer marxistisch-leninistischen Partei auch auf dem Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung ihre politische Macht ausübt. Unter Zugrundelegung dieses gesellschaftlichen Aspekts sei es fehlerhaft, das Vorbeugungssystem ausschließlich etwa mit der mehr oder weniger von der gesellschaftlichen Gesamtproblematik isolierten Einleitung von bestimmten Maßnahmen zu identifizieren. Damit würde einem organisatorischen Mechanismus in der Kriminalitätsvorbeugung Vorschub geleistet, der die objektiven gesellschaftlichen Beziehungen und Prozesse aus dem Vorbeugungssystem löst und ihm damit seine, nur dem Sozialismus eigenen materiellen Grundlagen nimmt.

Der Systembegriff in der Kriminalitätsvorbeugung müsse folglich weiter gefaßt werden. Er schließt vier Elemente in sich ein, die wiederum relativ selbständige Subsysteme darstellten, aber erst in ihrer Zusammenfassung und Komplexität das Vorbeugungssystem in seiner Gesamtheit ergäben. Dabei handele es sich:

1. um das System gesellschaftlicher Prozesse^Y und Beziehungen, die planmäßig und zielgerichtet entwickelt und gestaltet werden müßten, wobei mit der Entfaltung ihrer typisch sozialistischen Wesenszüge die ihnen entgegenwirkenden Störfaktoren, Widersprüche und Konflikte in Übereinstimmung mit dem objektiven Entwicklungsstand der Produktivkräfte und der Produktionsverhältnisse überwunden werden müßten;
2. um das System wirkender Ursachen und Bedingungen der Kriminalität als qualitative Kulminationsgrößen der vor allem von außen eindringenden und die inneren Hemmnisse bei der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse beeinflussenden Störungen, wobei die differenzierte Struktur und ÜJjerwindungsreife der Determinanten grundsätzlich zu beachten seien;
3. um das System adäquater perspektivischer und aktueller, notwendiger und möglicher Maßnahmen der Kriminalitätsvorbeugung auf den verschiedensten Leitungsebenen in den gesellschaftlichen Bereichen, wobei diese Maßnahmen prinzipiell geeignet sein müßten, solche Bedingungen zu schaffen, die den Kriminalitätsdeterminanten entgegenwirken und gleichzeitig das bewußte gesellschaftsgemäße Verhalten der Bürger stimulieren;
4. um das System differenzierter gesetzlicher Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Rechtspflegeorgane, der gesellschaftlichen Organisationen, der Gemeinschaften, Kollektive und Bürger für die Organisierung und Realisierung der Vorbeugung in ihren Verantwortungsbereichen auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus, wobei dieses System von den anderen Systemen in Struktur und Inhalt konkretisiert